



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
André Schollbach

GZ: (OB) GB5

Datum: 11. MRZ. 2021

## Bezug von Hilfen zur Pflege in Dresden AF1212/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Hiermit bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Anfrage zum Thema „Bezug von Hilfen zur Pflege in Dresden“:

**Wie viele Menschen im Alter von mindestens 67 Jahren bezogen in Dresden im Jahr 2020 Hilfe zur Pflege (bitte nach Geschlecht ausweisen)?**

In Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers Landeshauptstadt Dresden erhielten insgesamt 1.245 Personen, die zum 31. Dezember 2020 das 67. Lebensjahr vollendet hatten, Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Von den 1.245 Personen (400 Männer und 845 Frauen) lebten 202 Personen (71 Männer und 131 Frauen) in

der eigenen Wohnung und 1.043 Personen (329 Männer und 714 Frauen) in einer stationären Einrichtung zur Pflege.

Anmerken möchte ich an dieser Stelle, dass in der Anzahl der in einer Einrichtung lebenden Pflegebedürftigen auch Personen enthalten sind, die nicht mehr in einer Dresdner Pflegeeinrichtung leben, aber vor Eintritt in diese Einrichtung in Dresden ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Auf Grund der Zuständigkeitsregelungen im § 98 SGB XII ist die Landeshauptstadt Dresden aber weiterhin bei deren Sozialhilfeansprüche zuständig.

Im Umkehrschluss erhalten auch Dresdnerinnen und Dresdner in einer Dresdner Pflegeeinrichtung Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII von einem anderen Sozialhilfeträger, da sie entweder vor Eintritt in die Pflegeeinrichtung nicht in der Landeshauptstadt Dresden gewohnt haben oder auf Grund der sachlichen Zuständigkeit durch den überörtlichen Sozialhilfeträger, den Kommunalen Sozialverband Sachsen, Sozialhilfeleistungen beziehen. Zu beiden Personenkreisen liegen keine Zahlen vor.

Weiterhin werden vier Personen (drei männlich und eine weiblich), die das 67. Lebensjahr zum 31. Dezember 2020 vollendet hatten, Hilfen zu Pflege nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt, wobei ein männlicher Leistungsberechtigter stationär in einer Pflegeeinrichtung lebt.

Über die Anzahl der in der Landeshauptstadt Dresden lebenden Menschen, die mindestens das 67 Lebensjahr erreicht und die Ansprüche auf Hilfen zur Pflege über die gesetzliche und private Pflegeversicherung haben, liegen der Verwaltung keine Angaben vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert